Deutsche Rentenversicherung Bund

Bundesvertreterversammlung Deutsche Rentenversicherung Bund

am 11. Juni 2026 in Potsdam

Bericht zur Finanzentwicklung der Rentenversicherung + Überblick über aktuelle Reformvorhaben

Alexander Gunkel

Vorsitzender des Bundesvorstandes

der Deutschen Rentenversicherung Bund

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Bund

Folie 1
Titelfolie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Bericht möchte ich Sie über die finanzielle Situation der Deutschen Rentenversicherung informieren. Im zweiten Teil werde ich auf einige Reformvorhaben im Bereich der Alterssicherung eingehen.

I. Finanzielle Lage inklusive Ausblick

Folie 2

Lassen Sie uns zunächst einen Blick auf die Finanzlage der Rentenversicherung am Jahresende 2025 werfen. Dabei beziehen sich die Ausführungen – wie üblich – auf die allgemeine Rentenversicherung.

Folie 3

Das Rechnungsergebnis für die allgemeine Rentenversicherung fiel im vergangenen Jahr wie prognostiziert negativ aus. Das Minus betrug 3,9 Milliarden Euro. Die Nachhaltigkeitsrücklage lag Ende 2025 bei 41,3 Milliarden Euro. Dies entspricht 1,38 Monatsausgaben. Der finanzielle Puffer zur Stabilisierung des Beitragssatzes ist damit im vergangenen Jahr um etwa 0,2 Monatsausgaben kleiner geworden.

Schauen wir uns die erwartete Entwicklung im laufenden Jahr an.

Folie 4

Die Bundesregierung geht in ihren Annahmen für den Arbeitsmarkt davon aus, dass die Beschäftigung leicht zurückgeht. Die Zahl der Arbeitnehmenden sinkt nach Einschätzung der Bundesregierung im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Prozent und bleibt im Jahr 2027 konstant. Auch in der mittleren Frist bis 2030 wird kein Anstieg erwartet. Die Arbeitslosenquote soll in diesem und im kommenden Jahr auf dem Niveau des Jahres 2025 bei 6,3 Prozent liegen.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmendem, die sogenannten Löhne nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (oder VGR-Löhne), steigen gemäß den Annahmen in diesem Jahr um 3,5 Prozent. Die wirtschaftliche Erholung fällt nur gering aus und dementsprechend ist eine Verbesserung am Arbeitsmarkt in den nächsten Monaten nicht in Sicht.

Für die Entwicklung der Beitragseinnahmen ist die Wachstumsrate der beitragspflichtigen Löhne der Versicherten maßgebend. Diese werden im laufenden Jahr voraussichtlich in gleichem Maße steigen wie die VGR-Löhne, das heißt um 3,5 Prozent.

Auf Basis der aktuellen Wirtschaftsannahmen und der Finanzschätzung vom April erwarten wir für 2026 einen Rückgang der Nachhaltigkeitsrücklage auf voraussichtlich rund 1,0 Monatsausgaben bis zum Jahresende.
In diesem Jahr liegt sie damit noch deutlich über der Mindesthöhe von 0,3 Monatsausgaben.

Betrachten wir die Leistungsseite: Die Bundesregierung hat im letzten Jahr mit dem „Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ unter anderem eine Verlängerung der Haltelinie von 48 Prozent für das Rentenniveau beschlossen. Das bedeutet: Bis zum Jahr 2031 werden die Renten jeweils zum 1. Juli so angepasst, dass ein Rentenniveau von 48 Prozent gewährleistet bleibt.

Das heißt: Für die Anpassung der Renten ist die Haltelinie für das Rentenniveau maßgeblich. Die Renten fallen damit höher aus als nach der bislang geltenden Formel. Daraus entstehen dauerhaft Mehrausgaben in der Rentenversicherung, die nach dem Gesetz vom Bund erstattet werden.

Nach der aktuellen Finanzschätzung betragen die zu erstattenden Mehraufwendungen für die Haltelinie im laufenden Jahr 2026 0,4 Milliarden Euro. Wir erwarten, dass die Bundesregierung trotz haushaltspolitischer Sparzwänge zu dieser Zusage steht. Andernfalls würden vor allem die Beitragszahlenden über höhere Beitragssätze in den kommenden Jahren die Kosten für die Stabilisierung des Rentenniveaus tragen.

Mit den Erstattungen sind wir direkt bei dem Thema Bundesmittel: Es wird leider schon zur traurigen Routine, dass ich an dieser Stelle erneut über eine geplante Kürzung der Bundeszuschüsse spreche. In den Eckwerten zum Bundeshaushalt 2027 und der Finanzplanung bis 2030 ist eine Kürzung der Bundeszuschüsse in Höhe von 4 Mrd. Euro im Jahr 2027 vorgesehen. Dies konterkariert die Beschlüsse zum Rentenpaket 2025, mit denen sich der Gesetzgeber verpflichtet hat, die Stabilisierung des Rentenniveaus und die sogenannte Mütterrente III aus Steuermitteln zu finanzieren.

Es sei nochmal daran erinnert, dass der Rentenversicherung gesamtgesellschaftliche Aufgaben übertragen wurden, die nicht durch Beiträge gegenfinanziert sind. Die Bundeszuschüsse dienen auch dazu, nicht beitragsgedeckte Leistungen durch Steuermittel zu finanzieren. In der Realität decken diese jedoch nur einen Teil der nicht beitragsgedeckten Leistungen ab. Nach den Berechnungen der Rentenversicherung beträgt die Differenz ca. 40 Mrd. Euro, die in der Bilanz durch Beitragsmittel gedeckt wird. Die Rentenversicherung weist seit Jahren darauf hin und setzt sich für eine sachgerechte Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben ein.

Kürzungen der Bundesmittel bedeuten bei gleichbleibenden Ausgaben und Erreichen der Mindesthöhe der Reserve zwangsläufig höhere Beiträge für Beschäftigte und Arbeitgeber. Eine Kürzung der Bundeszuschüsse um 4

Mrd. Euro im Bundeshaushalt 2027 würde bei ansonsten gleicher Sachlage bedeuten, dass der Beitragssatz bereits im nächsten Jahr um 0,2 Punkte auf 18,8 Prozent steigen müsste.

Ähnlich wie in der gesetzlichen Krankenversicherung lässt die Bundesregierung keinerlei Bereitschaft erkennen, die milliardenschweren nicht beitragsfinanzierten Leistungen zu kompensieren. Stattdessen entzieht der Bund dem Rentensystem weitere regelhaft berechnete Mittel durch die vorgesehene gesetzliche Kürzung der Bundeszuschüsse im Bundeshaushalt 2027.

Die Selbstverwaltung bekräftigt daher an dieser Stelle ihre Forderung: Nicht beitragsgedeckte Leistungen sollten sachgerecht aus dem Steueraufkommen finanziert werden und nicht aus Beiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.

Folie 5

Schauen wir uns die weitere Entwicklung an. Nach dem Stand der Frühjahrsschätzung vom April bliebe der Beitragssatz bis 2027 stabil bei 18,6 Prozent. Die geplante Kürzung der Bundeszuschüsse ist allerdings hierbei ebenso wenig berücksichtigt wie die im Referentenentwurf für ein Pflegeneuordnungsgesetz vorgesehene Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge der Pflegeversicherung. Das Rentenniveau liegt im kommenden Jahr aufgrund der verlängerten Haltelinie bei 48 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird bis Ende 2027 weitestgehend abgeschmolzen sein. Um ein Unterschreiten der Mindestrücklage von 0,3 Monatsausgaben zu verhindern, wird im Jahr 2028 eine Anhebung des Beitragssatzes auf 19,9 Prozent erwartet. Im Jahr 2029 steigt der Beitragssatz voraussichtlich auf 20 Prozent und bleibt 2030 unverändert.

Schauen wir noch weiter in die Zukunft, so steigt der Beitragssatz in der Fortschreibung bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf rund 21 Prozent an. Das Netto-Rentenniveau vor Steuern sinkt nach dem Auslaufen der Haltelinie für das Rentenniveau und beträgt nach der aktuellen Schätzung rund 47 Prozent im Jahr 2035.

II. Aktuelle Reformvorhaben

Folie 6

Kommen wir nun zu den wichtigsten Reformvorhaben, die im vergangenen Jahr im Bereich der Alterssicherung auf den Weg gebracht worden sind.

Folie 7

Dazu gehören

- das (bereits genannte) Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten,
- die Reform der betrieblichen Altersversorgung mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz II,
- Änderungen im Steuerrecht durch die sogenannte Aktivrente
- sowie die Reform der geförderten privaten Altersvorsorge mit dem Altersvorsorge-Reformgesetz.
- Hinzu kommt die Frühstartrente, für die aktuell ein Referentenentwurf erarbeitet wird.

Die finanziellen Auswirkungen bezüglich der Haltelinie (zur Stabilisierung des Rentenniveaus) sowie der Mütterrente habe ich bereits aufgezeigt. Lassen Sie uns deshalb einen Blick auf die weiteren Reformen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung werfen.

Folie 8

Deutsche Rentenversicherung Bund

Beginnen wir mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz II, dessen wesentliche Regelungen im Januar 2026 in Kraft getreten sind. Mit dem Gesetz soll die betriebliche Altersversorgung gestärkt werden.

Vorgesehen ist dabei unter anderem eine Öffnung der Sozialpartnermodelle, die es Unternehmen ermöglicht, sich einem Sozialpartnermodell im Organisationsbereich der zuständigen Gewerkschaft anzuschließen. Daneben wird für tarifungebundene Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, eine automatische Entgeltumwandlung auf betrieblicher Ebene einzuführen. Außerdem wird die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge für Geringverdienende verbessert.

Folie 9

Neben der betrieblichen wird auch die geförderte private Altersvorsorge reformiert. Die private Altersvorsorge soll zukünftig einfacher, kostengünstiger und finanziell attraktiver werden. Geplant sind neue Produktarten, zu denen auch Altersvorsorgedepots ohne Garantien gehören. Zusätzlich müssen Anbieter ein einfaches Standarddepot bereithalten, das einem Kostendeckel von einem Prozent unterliegt. Ein Standarddepot soll dabei auch von einem öffentlichen Träger angeboten werden.

Im Hinblick auf die Auszahlung soll zukünftig neben der lebenslangen Rente auch ein 20-jähriger Auszahlungsplan möglich sein. Weitere Veränderungen betreffen die Fördersystematik: So orientiert sich die Förderung zukünftig nicht mehr am Mindesteigenbeitrag, der vom Einkommen und dem Zulageanspruch abhängig ist. Stattdessen erfolgt die Förderung beitragsproportional.

Der Kreis der Förderberechtigten wurde unter anderem um Selbständige erweitert. Alte Riesterverträge behalten ihre Gültigkeit und können weiter bespart werden.

Das Altersvorsorgereformgesetz soll durch die Erweiterung der Produktkategorien und den vorgesehenen Bürokratieabbau in den Förder- und Steuerregelungen zu einer weiteren Verbreitung der geförderten privaten Altersvorsorge beitragen. Dies allerdings zu dem Preis, dass zukünftig das Erwerbsminderungsrisiko nicht mehr abgesichert werden kann. Auch die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos ist nicht mehr zwingend gegeben. Die Absicherung dieser Risiken in Entsprechung zur gesetzlichen Rentenversicherung war bei den Riester-Reformen in den Nuller-Jahren noch handlungsleitend gewesen.

Folie 10

Kommen wir zur Aktivrente. Diese soll Anreize für Beschäftigte schaffen, auch nach Erreichen der Regelaltersrente weiterzuarbeiten. Allerdings kann der Begriff der Aktivrente zu Missverständnissen führen, denn die Aktivrente ist ein monatlicher Steuerfreibetrag von 2.000 Euro, der für eine Beschäftigung seit Januar 2026 in Anspruch genommen werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob parallel eine Rente bezogen wird.

Folie 11

Noch nicht in Vorbereitung befindet sich der Gesetzgebungsprozess zur sogenannten Frühstartrente. Die Frühstartrente hat das Ziel, Kinder und Jugendliche frühzeitig mit dem Kapitalmarkt vertraut zu machen. Dafür schließen Eltern ein individuelles, privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot ab, in das der Staat 10 Euro pro Monat einzahlt. Eine Auszahlung ist erst zum Renteneintritt möglich. Nach dem 18. Geburtstag kann das Depot in die private Altersvorsorge überführt werden. Für Kinder, deren Eltern kein Produkt kaufen, ist eine „Auffanglösung“ durch eine kollektive

Deutsche Rentenversicherung Bund

Anlage geplant. Der Start soll rückwirkend zum 1. Januar 2026 für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, erfolgen.

Folie 12

Abschließend noch einige Sätze zum Statusfeststellungsverfahren, das laut Koalitionsvertrag reformiert werden soll. Das Statusfeststellungsverfahren ist eine rechtliche Prüfung durch die Clearingstelle der DRV Bund. Es klärt verbindlich, ob eine Person bei einer bestimmten Tätigkeit als selbstständig oder als abhängig beschäftigt eingestuft wird.

Das Statusfeststellungsverfahren erfolgt auf der Grundlage von Recht und Gesetz. Dazu gehört auch die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung, die insbesondere im Fall des Herrenberg-Urteils für viele Debatten gesorgt hat.

Um die Entscheidungen rund um den Status noch transparenter zu gestalten, ist unser neuer „Selbstcheck Erwerbsstatus“ vor kurzem online gegangen. Damit können Auftragnehmende und Auftraggebende bzw. Arbeitgeber und Beschäftigte selbst prüfen, ob ihre Vereinbarungen tendenziell zu Selbständigkeit oder zur Beschäftigung führen. Dem Modul liegen dabei die gleichen Bewertungsmaßstäbe zugrunde, wie sie in der Clearingstelle verwendet werden.

Abschluss

Folie 13

Meine Damen und Herren,
damit habe ich Ihnen einen Überblick über die finanzielle Lage und über aktuelle Reformvorhaben im Bereich der Alterssicherung gegeben.

Angesichts der finanziellen Herausforderungen der Rentenversicherung sind weitere Reformen geplant. Die Bundesregierung hat dazu eine Alterssicherungskommission eingesetzt, die in den kommenden Tagen ihre Vorschläge vorlegen wird.

Die Sozialpartner haben diesen Prozess in Anhörungen konstruktiv begleitet und sich für die Interessen der Rentenversicherung sowie der Beitragszahlenden eingesetzt.

Damit bin ich am Ende meines Berichts angekommen, bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe gern für Fragen zur Verfügung.

***